

VERMERK

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim;
Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Mayener Tal – Oben auf m Biersberg“**

In Ergänzung des Gesprächsvermerkes vom 14.09.2017 ist darauf hinzuweisen, dass der an das Plangebiet grenzende Teilbereich der Stadt Mayen als GI (Industriebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung) festgesetzt ist. Laut den beiliegenden Textlichen Festsetzungen sind Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Aus der Planurkunde geht hervor, dass im Zusammenhang mit dem Teilbereich auf der Gemarkung Kottenheim eine Ringerschließung vorgesehen ist. Der lt. Mitteilung vom 14.09.2017 in der Örtlichkeit derzeit vorzufindende Wirtschaftsweg ist planungsrechtlich als eine 6,50 m breite Erschließungsstraße mit Parkmöglichkeiten rechtskräftig festgesetzt.

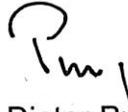
Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, empfiehlt es sich, auf jeden Fall vor dem Beginn einer Planänderung die von dem Investor angestrebte Änderung der Nutzung in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ und der Aufhebung der derzeit festgesetzten Erschließungsstraße (Otto-Hahn-Straße) mit der Stadt Mayen abzustimmen.

Gesehen:

Alfred Schomisch
Bürgermeister

Gesehen:

Andreas Pung
Amtsrat

Gesehen:

Dieter Pung
Baurat

Gefertigt:

Hans-Paul Wagner
Amtsrat